

Berechnung der Einkommenswegnahme, wenn behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden müssen, gültig für das Jahr 2020

„Zumutbare“ Einkommensanrechnung

Unter der Vorgabe, dass ganz oder in Teilen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden, gilt das nachfolgende Rechenschema. Wird ausschließlich Hilfe zur Pflege (SGB XII) in Anspruch genommen (sehr selten) empfehlen wir das [Rechenschema](#) unserer ehemaligen Vorstandsmitglieder:

1	Einkommen des Vorjahres			
2	Einkommen eines Ehegatten im Vorjahr			
3	Jährliche Bezugsgröße der Sozialversicherung im laufenden Jahr	38220,00 €		
4		Einkommen überwiegend aus versicherungspflichtiger Arbeit	Einkommen überwiegend aus sozialversicherungsfreier Arbeit	Einkommen überwiegend aus Rente
5	Freibetrag in % der Bezugsgröße	85 %	75 %	60 %
6	Obergrenze des Ehegattenverdienstes	% aus Zeile 5 aus Betrag Zeile 3		
7	Betrag der Obergrenze			
8	Wird dieser Betrag vom Ehegatten nicht überschritten	+15 % für den Ehegatten und 10 % für jedes unterhaltsberechtigten Kind		
9	Wird dieser Betrag vom Ehegatten überschritten	+ 5% für jedes unterhaltsberechtigten Kind		
10	Summe der Prozentwerte			
11	Daraus sich ergebender Freibetrag (% aus 10 aus Zeile 3)			
12	Einkommen aus Zeile 1 - Freibetrag aus Zeile 11			
13	Davon 2% auf 10 Euro gerundet = „zumutbarer“ Eigenanteil im laufenden Jahr			

Ehegatteneinkünfte selbst bleiben anrechnungsfrei. Liegen sie jedoch über dem Grenzwert in Zeile 7, fällt der zusätzliche Freibetrag in Höhe von 15 % und der halbe Kinderfreibetrag weg.

Berechnung des Vermögensfreibetrages

Er errechnet sich aus der Bezugsgröße aus Zeile 3 und beträgt das 1 ½-fache dieses Betrages, somit 57.330,00 €

Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:



daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forseea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)